

BRSH-Ehrenkodex vom 13.08.2013

Präambel

Der vorliegende BRSH-Ehrenkodex (der "Kodex") soll das Handeln im BRSH transparent und nachvollziehbar machen. Er will das Vertrauen der Mitgliedsvereine, der Politik, der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und der Öffentlichkeit in die Arbeit der ehrenamtlich im BRSH tätigen Organ- und Gremienmitglieder sowie der hauptamtlichen Verwaltung fördern.

Der Kodex richtet sich in erster Linie an die BRSH-Verwaltung, -Organe und -Gremien sowie die darin ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen. Auch den Mitgliedsvereinen des BRSH wird die Beachtung des Kodex empfohlen.

1. Allgemeines

- 1.1. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist für eine offene Diskussion in und zwischen Geschäftsleitung, Vorstand und weiteren Organen und Gremien von entscheidender Bedeutung. Alle Organ- und Gremienmitglieder stellen sicher, dass sie selbst und die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 1.2. Geschäftsleitung und Vorstand sollen jährlich im Bericht gegenüber der Mitgliederversammlung über die Einhaltung des BRSH-Ehrenkodex berichten. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex.

2. Vorstand, Ausschüsse und weitere Organe/Gremien

- 2.1. Um eine unabhängige Beratung und Beschlussfassung zu ermöglichen, sollen dem Vorstand und den Ausschüssen unabhängige Mitglieder angehören. Ein Mitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu einer Institution oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet.
- 2.2. Die Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Organe / Gremien erhalten keine Vergütung, sie sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen für Reise-, Kommunikations- und Sachkosten können erstattet werden.
- 2.3. Jedes Organ-/Gremienmitglied ist dem Interesse des BRSH verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen.
- 2.4. Die Organ-/Gremienmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 2.5. Die Annahme von Geschenken oder Bewirtung im Wert von mehr als jeweils 40,- € ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Ausgenommen hiervon ist die Bewirtung anlässlich Vereinsjubiläen oder durch die öffentliche Hand.
- 2.6. Jedes Organ-/Gremienmitglied soll Interessenkonflikte zwischen BRSH und Dritten, aber auch innerhalb der BRSH-Organen und -Gremien, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Vorstand gegenüber offen legen.
- 2.7. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Organ-/Gremienmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 2.8. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Organ-/Gremienmitglieds mit dem BRSH oberhalb der einkommenssteuerlichen Freibetragsgrenze von 2.400,- € bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

BRSH-Ehrenkodex vom 13.08.2013

2.9. Bei Ausscheiden aus einem BRSH-Organ oder -Gremium verpflichtet sich das Mitglied, alle hiermit in Zusammenhang stehenden – auch persönlichen – Ämter und Funktionen niederzulegen. Der BRSH-Vorstand wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Alle mit dem betreffenden Amt oder der Funktion in Zusammenhang stehenden Unterlagen, Konzepte und vergleichbares sind dem BRSH unverzüglich zu übergeben.

3. Geschäftsleitung und hauptamtliche Verwaltung

3.1. Die Geschäftsleitung leitet die hauptamtliche Verwaltung des BRSH in eigener Verantwortung. Sie ist dabei an die Interessen des BRSH, seine Satzung sowie die Beschlüsse seiner Organe gebunden.

3.2. Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch den Vorstand hin.

3.3. Die Geschäftsleitung unterliegt während ihrer Tätigkeit für den BRSH einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

3.4. Die Geschäftsleitung und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

3.5. Die Annahme von Geschenken oder Bewirtung im Wert von mehr als jeweils 40,- € ist dem Vorstand oder dem Dienstvorgesetzten zur Genehmigung vorzutragen. Ausgenommen hiervon ist die Bewirtung im anlässlich Vereinsjubiläen oder durch die öffentliche Hand.

3.6. Die Geschäftsführung und Mitarbeitenden dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem BRSH zustehen, für sich nutzen.

3.7. Die Geschäftsleitung soll Interessenkonflikte dem Vorstand gegenüber unverzüglich offen legen. Alle Geschäfte zwischen dem BRSH einerseits und der Geschäftsführung sowie ihr nahe stehenden Personen oder ihr persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

3.8. Die Geschäftsleitung darf Nebentätigkeiten außerhalb des BRSH nur mit Zustimmung des Vorstands übernehmen.